Satzung

des Judokwai Elz – Hadamar – Limburg 2000

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **Judokwai Elz – Hadamar – Limburg 2000** (Judokwai) und hat seinen Sitz in Elz.
   Er wurde am 01.11.2000 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen .

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Amateurgedankens.
   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
   b) die Förderung und Pflege des Judosportes im traditionellen Sinne als Körper- und Geisteskultur.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im
a) Landessportbund Hessen e. V.
b) zuständigen Landesverband
c) zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: blau / gelb / rot.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
   1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
   2) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
   3) Jugendliche (14-17 Jahre)
   4) Ehrenmitglieder
   5) Ordentliche Mitgliedervereinigungen (Vereine).

1.a. Ordentliche Migliedervereinigungen sind judosporttreibende Vereine des Kreises Limburg-Weilburg, die Mitglied im Landessportbund Hessen und Mitglied des Hessischen Judo-Verbandes sind.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
   Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;

   b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

   c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Auschlußbeschluß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Auschlußbeschluß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geldleistung zu zahlen.
   Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Jugendversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textfom zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
   a) Bericht des Vorstands;
   b) Entlastung des Vorstands;
   c) Neuwahl des Vorstands;
   d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
   e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
   f) Veranstaltungskalender;
   g) Haushaltsvoranschlag;
   h) Anträge;
   i) Verschiedenes

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
   Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
   Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

   Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7.a. Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder zu § 5.1.1), § 5.1.3) und § 5.1.4). Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (§5.1.2) haben kein Stimmrecht.

2. Des Weiteren sind stimmberechtigt die anwesenden Delegierten der ordentlichen Mitgliedervereinigungen (Vereine) zu § 5.1.5).

3. Jede ordentliche Mitgliedervereinigung (Verein) hat pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.

4. Als Grundlage für die Stimmenverteilung gelten die Stärkemeldungen an den Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) und an den Landessportbund Hessen e. V. (LSBH) zum letzten Stichtag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Ein Delegierter kann nur einen Verein vertreten. Er muss Mitglied oder gesetzlicher Vertreter dieses Vereins sein. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder eines Vorstandsmitgliedes ist die Vertretungsbefugnis der Delegierten durch Übergabe einer Vollmacht nachzuweisen, die von einem gesetzlichen Vertreter des Vereins ausgestellt sein muss; die Vereinsmitgliedschaft ist glaubhaft zu machen .

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
   der/dem 1. Vorsitzenden;
   der/dem 2. Vorsitzenden;
   dem/der Schatzmeister/in;
   dem/der Schriftführer/in;
   dem/der Sportwart/in;
   drei Jugendleiter/innen;
   drei Beisitzer/innen

2.1. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
2.2. Für die Durchführung einzelner Aufgabengebiete kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer wählen. Die Beisitzer sind voll stimmberechtigt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
   der 1. Vorsitzende,
   der 2. Vorsitzende,
   der Schatzmeister.
   Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

   Der Vorstand im Sinne § 26 BGB kann die Vertretung des Vereins bei Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen außerhalb des Vereins per Vollmacht auf eine Person übertragen. Die Vollmacht zur Vertretung kann grundsätzlich formlos erteilt werden. Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigt den Inhaber der Vollmacht auch zur Ausübung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrechts.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Ein Mitglied des Vorstandes darf bis zu zwei Ämter bekleiden.
   In Personalunion dürfen nicht Vorstandsämter gem. § 8, Abs. 3 (im Sinne § 26 BGB) stehen.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
   Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuß. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muß.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.

3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt die Hälfte des Vermögens zu gleichen Teilen an die unter § 5) Mitgliedschaft, Abs. 5 geführten ordentlichen Mitgliedervereinigungen (Vereine), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Ein Anspruch auf diese Hälfte des Vermögens besteht ausschließlich bei einer Mitgliedschaft im Judokwai von mindestens drei Jahre.
Die zweite Hälfte des Vermögens wird im Verhältnis der geleisteten Beitragszahlungen der Mitgliedervereinigungen der letzten drei Jahre aufgeteilt.

Die gelb markierten Änderungen der Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung vom 10.11.2024 beschlossen.